



Protokollauszug vom

07.05.2025

Stadtkanzlei:

Vernehmlassung Teilrevision Gemeindegesetz - Neuordnung der Neubeurteilung

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/13

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassungsantwort an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich wird genehmigt.
2. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei; per Mail (nur Brief): felix.schoepfer@ji.zh.ch.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 8. Januar 2025 lud die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich u.a. die politischen Gemeinden des Kantons Zürich zur Stellungnahme ein betreffend der Teilrevision des Gemeindegesetzes: die Neuordnung der Neubeurteilung.

2. Vernehmlassung

Die Neubeurteilung ist ein verwaltungsinternes Rechtsmittel, das in §§ 170 f. des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) geregelt ist. Die Frist, in der eine Neubeurteilung verlangt werden kann, beträgt 30 Tage (§ 171 Abs. 1 GG). Dem Lauf der Frist und der Einreichung des Begehrens kommen aufschiebende Wirkung zu. Dies sieht § 171 Abs. 2 GG ausdrücklich vor. Die aufschiebende Wirkung hat zur Folge, dass angefochtene Verfügungen oder Erlasse keine Wirkung entfalten. Verfügungen können demnach nicht vollstreckt werden.

Im Gegensatz zum Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2), welches in § 25 VRG den Entzug der aufschiebenden Wirkung der Rekursfrist regelt, kann dem Gemeindegesetz keine entsprechende explizite Regelung für die Neubeurteilung entnommen werden. Das Verwaltungsgericht hat sich im Jahr 2023 zur Frage, ob die aufschiebende Wirkung auch in der Neubeurteilung entzogen werden kann, klar dagegen ausgesprochen (VB.2023.00224 vom 22. November 2023). Gemäss Verwaltungsgericht handle es sich bei § 171 Abs. 2 GG um eine spezialgesetzliche Regelung, die § 25 VRG vorgehe und damit abschliessend zu verstehen sei.

Gerade im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung und in gewissen personalrechtlichen Verfahren (bspw. fristlose Kündigung oder Einstellung im Amt) ist die Stadt aber auf einen raschen Vollzug der Verfügungen angewiesen, weshalb die fehlende Möglichkeit des Entzuges der aufschiebenden Wirkung die Verwaltung vor grössere Probleme stellt. Mit der Regelung im Vernehmlassungsentwurf soll es nun im Einzelfall künftig möglich sein, die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Ausserdem soll neuerdings darauf verzichtet werden, mit der Neubeurteilung stets eine Sachentscheid fällen zu müssen (§ 171 Abs. 3 VE-GG). Die Neubeurteilungsinstanz soll über die Möglichkeit verfügen, eine Verfügung der untergeordneten Stelle bestätigen zu können, ohne in der Sache stets neu entscheiden zu müssen. Dies hat den Vorteil, dass namentlich bei Kündigungen die Frist nicht erst mit dem Neubeurteilungsentscheid, sondern bereits mit der Kündigung zu laufen beginnt. Der Stadtrat begrüsst sämtliche Neuerungen.

Daneben stellt sich dem Stadtrat die Frage, ob mit dieser Revision nicht auch gleich die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt werden soll, die bezüglich der Verkürzung der Rechtsmittelfrist besteht (§ 4 VRG i.V.m. § 22 Abs. 3 VRG). Schliesslich regt der Stadtrat an, dass in diesem Rahmen auch die Überarbeitung der Neubeurteilungsentscheide nach § 74 Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100), welche an die Neubeurteilung nach GG angelehnt wurde, überprüft werden sollte. Damit könnte auch in diesem Bereich Rechtssicherheit geschaffen werden.

Anhang:

1. Schreiben an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Direktion der Justiz und des Innern
des Kantons Zürich
Generalsekretariat
Neumühlequai 10 / Postfach
8090 Zürich

Per Mail an:
felix.schoepfer@ji.zh.ch

7. Mai 2025 ^{2025/13}

Neuordnung der Neubeurteilung – Teilrevision des Gemeindegesetzes: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die mit dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf geplanten Anpassungen begrüssen wir grundsätzlich sehr. Im Einzelnen erlauben wir uns einen Ergänzungsantrag und einen Prüfantrag zu stellen sowie eine allgemeine Anregung zu unterbreiten:

§ 171 Abs. 2 GG

Die neue Möglichkeit die aufschiebende Wirkung entziehen zu können, wird ausdrücklich begrüsst. Wir beantragen überdies folgende Ergänzung:

^{3neu} Keine aufschiebende Wirkung besteht in personalrechtlichen Angelegenheiten bei einer Kündigung, einer Einstellung im Amt, einer vorzeitigen Entlassung oder einer Freistellung, ausser das kommunale Personalrecht oder das übergeordnete Recht sieht die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung vor.

⁴ [Abs. 3 VE-GG]

⁵ [Abs. 4 VE-GG]

Begründung:

Mit Abs. ^{3neu} wird die Regelung von § 25 Abs. 2 lit. a VRG ins Gemeindegesetz überführt. Damit gilt bei bestimmten personalrechtlichen Verfahren von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung. Diese Übernahme der VRG-Bestimmung ist angezeigt, da in solchen Fällen die aufschiebende Wirkung zur Folge hätte, dass während der ganzen Verfahrensdauer das Arbeitsverhältnis weiter bestehen würde. Ohne diese Regelung müssten in jedem personalrechtlichen Verfahren die besonderen Gründe, die einen Entzug rechtfertigen, wiederholt werden, was unter Umständen das Risiko bergen könnte, dass die Rechtsmittelinstanzen im Einzelfall diese

nicht gelten lassen würden. Darüber hinaus kommt sowohl im Rekursverfahren als auch in einem allfälligen Beschwerdeverfahren die gesetzliche Ausnahmeregelung zum Zuge, weshalb es angezeigt und sinnvoll ist, diese auch für die Neubeurteilung vorzusehen.

Prüfungsantrag:

Mit Blick auf die Regelung von § 171 Abs. 1 GG besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit, ob die Rechtsmittelinstanzen die Zulässigkeit der Verkürzung der Neubeurteilungsfrist bei besonderer Dringlichkeit (§ 4 VRG i.V. m. § 22 Abs. 3 VRG) zulassen würden. § 171 Abs. 1 könnte mit «Bei besonderer Dringlichkeit kann die anordnende Stelle die Frist bis auf fünf Tage abkürzen.» ergänzt werden, wodurch die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt werden könnte.

Prüfenswert wäre darüber hinaus, im Gemeindegesetz einen generellen Verweis auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz aufzunehmen, womit Klarheit über die Anwendung der Verfahrensvorschriften des VRG geschaffen werden könnte. Damit würde auch der oben erwähnte Prüfungsantrag obsolet.

Anregung:

Es stellt sich die Frage, ob die in § 74 VSG vorgesehene spezialgesetzliche Neubeurteilung im Schulbereich ebenfalls mit den vorgesehenen Präzisierungen ergänzt werden sollte, wodurch auch hier Rechtssicherheit geschaffen werden könnte.

Für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anträge und Anregung bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber